

Gemeinschaftspraxis (BAG)

Dr. med. Roger Lux

Dr. med. Christina Lux

Fachärzte für Innere Medizin

Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung

Gesundheitszentrum am Lambertiplatz

Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld

Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, E mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

VORSORGEVOLLMACHT/ BETREUUNGSVERFÜGUNG/ PATIENTENVERFÜGUNG

1.) Patientenverfügung: richtet sich an Ärzte und andere Institutionen, die falls

Einwilligungsunfähigkeit vorliegt, sich mit medizinischer Diagnostik und Behandlung beschäftigen, Behandlungswünsche: Behandlungsverzicht (z.B. keine Wiederbelebung), Behandlungsabbruch (keine lebensverlängernde Maßnahmen) bei Erkrankungen, die unwiderruflich zum Tode führen; Behandlungsfortführung im Sinne ganzheitlicher Sterbebegleitung (palliative Medizin) oder Maximalbehandlung; Hinzuziehen eines Zeugen (z.B. Hausarzt) oder eines Notars, alle ein bis zwei Jahre sollte eine Erneuerung erfolgen, Aufbewahrung: sicher und leicht zugänglich (z.B. ein Exemplar beim Bevollmächtigten, ein Exemplar beim Hausarzt oder Notar, ein Exemplar an einem gut zugänglichen Ort zu Hause), Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung beim Personalausweis, Kopplung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sinnvoll.

2.) Vorsorgevollmacht: sollte frühzeitig und vorsorglich erteilt werden, Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht, Beschreibung der Bedingungen für den Wirkungseintritt (z.B. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit), Regelung der Gesundheits- und Behandlungsvorsorge (ebenfalls in der separaten Patientenverfügung darlegen), ggf. mit einer Betreuungsverfügung koppeln (d.h. falls eine Situation eintritt, in der Freiheit entziehende oder die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen ergriffen werden müssen), Voraussetzung für eine rechtswirksame Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit, d.h. diese sollte man sich vor Erstellung der Vorsorgevollmacht ärztlich bestätigen lassen oder notariell bestätigen lassen, Inhalt: Vermögensangelegenheiten, Rechtsgeschäfte, Gesundheitsfürsorge, Behandlungsfürsorge, Aufbewahrung: sicher und gut zugänglich (z.B. ein Exemplar beim Bevollmächtigten, ein Exemplar beim Hausarzt oder Notar, ein Exemplar an einem gut zugänglichen Ort zu Hause), Bevollmächtigter muß das Original besitzen, alle ein bis zwei Jahre sollte die Vollmacht überprüft und mit neuem Datum und Unterschrift versehen werden.

3.) Betreuungsverfügung: richtet sich an das Vormundschaftsgericht und die am Betreuungsverfahren beteiligten Institutionen und Personen und an den Wunschbetreuer, Person muß nicht unbedingt voll geschäftsfähig sein, jedoch muß der Inhalt sinnvoll sein und nicht dem Wohle des Betreuten zuwiderlaufen, rechtliche Betreuung: Voraussetzungen: Personen, die psychisch krank oder geistig, seelisch oder körperlich behindert sind und ihre Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise nicht selbständig regeln können, Aufgabenbereiche: Sorge für das gesundheitliche Wohl, Zustimmung zu ärztlicher Heilbehandlung, Vermögenssorge, Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen etc., Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung, Wunschbetreuer benennen, notarielle Beurkundung ist nicht nötig, Aufbewahrung: sicher, gut zugänglich (z.B. ein Exemplar beim

Bevollmächtigten, ein Exemplar beim Hausarzt oder Notar), Kopplung mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung möglich. Berufsbetreuer kostet Geld (bis 40,00€/Stunde). Sie ist dem Betreuungsgericht zur Bestätigung vorzulegen.